

Berlin, 30.11.2020

Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung im Umwelt- und Agrarausschuss des Landes Schleswig-Holstein zum Antrag „Lieferkettengesetz jetzt“ der Fraktion der SPD, Drucksache 19/2301

eingereicht durch die Initiative Lieferkettengesetz, das Business and Human Rights Resource Centre sowie den folgenden Träger- und Unterstützerorganisationen der Initiative Lieferkettengesetz: Brot für die Welt, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Christliche Initiative Romero (CIR), CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung, Deutsche Umwelthilfe (DUH), Forum Fairer Handel, Greenpeace, INKOTA, Kampagne für Saubere Kleidung, MISEREOR, NaturFreunde Deutschland, Oxfam Deutschland, Südwind Institut, terre des hommes (tdh), VENRO, WEED, Weltladen-Dachverband, Werkstatt Ökonomie (WÖK).

Allein auf Basis der Freiwilligkeit, das zeigen langjährige Erfahrungen wie aktuelle Studien, adressieren Unternehmen menschenrechtliche und ökologische Herausforderungen in ihren globalen Lieferketten nicht ausreichend wirksam. Die Dringlichkeit verbindlicher Verantwortungsübernahme für Lieferketten wird in der Corona-Krise umso deutlicher. Zivilgesellschaft, Kirchen, Gewerkschaften und eine wachsende Zahl von Unternehmen setzen sich daher für ein Lieferkettengesetz ein. Die Landesregierung von Schleswig-Holstein sollte sich unterstützend für ein solches Gesetz aussprechen. Sie sollte die Bundesregierung auffordern, noch in dieser Legislaturperiode ein Lieferkettengesetz zu verabschieden, das menschenrechtliche wie umweltbezogene Sorgfaltspflichten im deutschen Recht verankert und öffentlich-rechtliche Sanktionen sowie zivilrechtliche Klagemöglichkeiten umfasst.

Die Initiative Lieferkettengesetz kommt der Anfrage des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu einer Stellungnahme zum Antrag 18/2301 gerne nach.

Die Initiative Lieferkettengesetz ist ein Bündnis, das mehr als 115 zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter Menschenrechts-, Entwicklungs- und Umweltorganisationen sowie Gewerkschaften und kirchliche Akteure eint, die gemeinsam dafür eintreten, über ein deutsches Lieferkettengesetz Unternehmen zum Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards in ihren globalen Geschäften zu verpflichten. Im Folgenden möchten wir auf die Notwendigkeit verbindlicher Sorgfaltspflichten, den aktuellen politischen Prozess, die wachsende Unterstützung für verbindliche Regeln und die Anforderungen an ein wirksames Lieferkettengesetz eingehen.

Herausforderung Menschenrechte im globalen Wirtschaften

Nicht existenzsichernde Einkommen und damit verbundene Kinderarbeit auf Kakaoplantagen Westafrikas, verheerende Arbeits- und Lebensbedingungen im Rohstoffabbau, ungeschützter Umgang mit Chemikalien in Gerbereien, Landnahme und Vertreibung für Agrarprojekte, Export gesundheitsgefährdender Pestizide in Ländern des Globalen Südens: Menschenrechtsverstöße sind keine Ausnahmen in weltweiten Wertschöpfungsketten – auch in Lieferketten und Auslandsgeschäften deutscher Unternehmen.¹ Mädchen und Frauen sind dabei besonders von den negativen Auswirkungen globalen Wirtschaftens betroffen und (noch) größeren Risiken ausgesetzt als Männer. Diese reichen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz über Arbeitsbedingungen, die keine Rücksicht auf die Sorgearbeit von Frauen nehmen bis hin zu ungleicher Bezahlung.

Gerade verschärft die Corona-Pandemie diese Situation weiter. Die mit der Gesundheitskrise einhergehende wirtschaftliche Krise hat gravierende Auswirkungen auf Arbeiter*innen in den Produktionsländern. Sie sehen sich mit Lohnkürzungen oder gar dem Wegfall des kompletten Einkommens konfrontiert, ohne soziale Absicherungen. Auch diese Krise betrifft Mädchen und Frauen überproportional. Beispielsweise stehen Frauen meist am Anfang globaler Wertschöpfungsketten und sind meist im informellen und Niedriglohsektor vertreten. Dieser ist geprägt durch prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Kinderarbeit, mangelnde soziale Sicherung sowie unzureichende Arbeitsstandards.

Auf freiwilliger Basis kommen Unternehmen ihrer Pflicht zur menschenrechtlichen Sorgfalt, wie sie in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beschrieben ist, nicht ausreichend nach. Auch wenn viele Unternehmen menschenrechtlichen Vorwürfen mit der Einführung von Verhaltenskodizes und Audits zu begegnen versuchen: Nicht-nachhaltige Geschäftsmodelle und Einkaufspraktiken setzen weiterhin strukturelle Anreize zur Missachtung menschenrechtlicher und ökologischer Standards in den Lieferketten. Unternehmen, die sich ernsthaft und mit als wirksam erwiesenen Maßnahmen um Veränderung bemühen, haben Wettbewerbsnachteile gegenüber der weniger verantwortungsvoll agierenden Konkurrenz zu befürchten. Seit Jahren und Jahrzehnten bekannte Herausforderungen bestehen fort oder verschärfen sich, z.B. durch wachsenden Rohstoffbedarf oder zunehmenden Preisdruck.

Das Business and Human Rights Resource Centre (BHRRC), ein Informationsportal zu Menschenrechtsverstößen im Wirtschaften weltweit, registrierte seit 2005 280 öffentlich gewordene Menschenrechtsvorwürfe gegen deutsche Unter-

¹ Zu Branchen mit hohen menschenrechtlichen Risiken vgl.: Weiß, Daniel u.a. (2020): Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten, Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft, adelphi consult mit Ernest & Young im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht 543, <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-543-achtung-von-menschenrechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.pdf;jsessionid=995701EB12B8565D15B79634EC69B575?blob=publicationFile&v=5&fclid=IwAR1gxXyYCiBauU8sqHAY2zmEUcwmcJtZDNlaZagNqe1X7A-98FHpFmzBmc>.

nehmen.² Eine Kurzbewertung der 20 größten deutschen Unternehmen durch das BHRRC ergab, dass 90% dieser Unternehmen nicht ausreichend belegen, wie sie mit ihren Menschenrechtsrisiken umgehen.³ Schließlich hatte die zweite und abschließende Unternehmensbefragung im Auftrag der Bundesregierung im Rahmen des Monitorings zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte, die im Sommer 2020 veröffentlicht wurde, zum Ergebnis, dass nur 13-17 % der großen Unternehmen die Erwartung der Bundesregierung an die Achtung der Menschenrechte voll erfüllt.⁴ Das Ergebnis belegte eindeutig, dass die großen Herausforderungen in den weltweiten Lieferketten durch freiwillige Maßnahmen allein nicht ausreichend adressiert werden. Die Voraussetzung nun gesetzgeberisch tätig zu werden, wie es die Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag vereinbart haben, ist damit eingetreten.

Ein Lieferkettengesetz, das Unternehmen zur Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards verpflichtet, ist mehr als überfällig. Die Corona-Pandemie zeigt aktuell umso deutlicher, wie wichtig die Kenntnis der Lieferketten und verantwortungsvoll gestaltete Geschäftsbeziehungen sind. Durch Auftragsstornierungen etwa versuchten Modeunternehmen, ihre eigenen Verluste auf Partner in der Lieferkette abzuwälzen und brachten damit Beschäftigte in größte Not.⁵ Eine zukunftsfähig gestaltete Wirtschaft darf nicht die Augen vor bestehenden Missständen verschließen, sondern muss Auslandsbeziehungen langfristig und gerecht gestalten. Ein Lieferkettengesetz ist hier ein wichtiger Baustein, der etwa über die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster (SDG 12) und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen (SDG 8) zur Förderung der nachhaltigen Entwicklungsziele beiträgt.

Wachsende Unterstützung für ein Lieferkettengesetz aus Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, Kirche und Unternehmen

Seit September 2019 setzt sich die Initiative Lieferkettengesetz als bundesweites Bündnis von inzwischen über 115 Organisationen aus den Bereichen Gewerkschaften, Umwelt, Entwicklung und Fairer Handel mit gemeinsamen Forderungen und vielfältigen Aktivitäten für ein Lieferkettengesetz ein (Informationen: www.lieferkettengesetz.de).

² Wilks, Saskia/Blankenbach, Johannes (2019): Will Germany become a leader in the drive for corporate due diligence on human rights?, <https://www.business-humanrights.org/en/blog/will-germany-become-a-leader-in-the-drive-for-corporate-due-diligence-on-human-rights/>

³ BHRRC/ZHAW (2019): Achtung der Menschenrechte, Eine Kurzbewertung der größten deutschen Unternehmen, <https://www.business-humanrights.org/de/kurzbewertung-deutscher-unternehmen>.

⁴ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussenwirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/monitoring-nap/2124010>

⁵ Vgl.: Paasch, Armin/ Saage-Maaß, Miriam/Leifker, Maren (2020): Globale Lieferketten in der Corona-Krise: Menschenrechte auf dem Abstellgleis, Briefing der Initiative Lieferkettengesetz:

https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/06/Briefing-Juni-2020_Lieferketten-und-Corona_final.pdf; sowie Scheper, Christian (2020): Auswirkungen von COVID-19 auf die Textilindustrie,

Synthesebericht im Auftrag von SÜDWIND, INKOTA und Femnet: <https://suedwind-institut.de/files/Suedwind/Publikationen/2020/2020-28%20SYNTHESEBERICHT%20Auswirkungen%20von%20COVID-19%20auf%20die%20Textilindustrie.pdf>.

Viele dieser Akteure machen seit Langem durch Bildungs- und Informationsarbeit auf Herausforderungen in Lieferketten aufmerksam, sensibilisieren für einen nachhaltigen Konsum, engagieren sich für den Fairen Handel und nachhaltige Beschaffung und suchen den kritischen und konstruktiven Dialog mit Unternehmen. Im Lieferkettengesetz sehen wir als Zivilgesellschaft nun eine große Chance, die politischen Rahmenbedingungen des Wirtschaftens zu verändern und so die Basis für umfassende Verbesserungen in den Produktionsländern zu schaffen.

Hervorgehoben sei hier auch das Engagement der **Kirchen**, die sich unter dem Leitvers „Schafft Recht und Gerechtigkeit“ (Jeremia 22,3) für eine lebensdienliche Wirtschaft stark machen: Zahlreiche Landeskirchen, Diözesen und christliche Organisationen engagieren sich im Bündnis der Initiative Lieferkettengesetz. Kürzlich fasste auch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) einen Beschluss, der fordert, dass deutsche und in Deutschland tätige Unternehmen verpflichtet werden, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette einzuhalten. Gefordert werden außerdem Haftungsregeln, damit Betroffenen bei einem Verstoß von einem deutschen Gericht Entschädigungen zugesprochen bekommen können. Ebenso sprach sich das Zentralkomitee der deutschen Katholiken mit einem Beschluss seiner Vollversammlung für ein Lieferkettengesetz in dieser Legislaturperiode aus.⁶ International teilten über 230 Bischöfe aus 43 Staaten weltweit, darunter 14 deutsche Würdenträger, in einem gemeinsamen Statement die Überzeugung, dass verbindliche Regeln für Menschenrechte spürbare Verbesserungen für bestehendes Unrecht, wie Kinder- und Zwangsarbeit, bringen und dazu beitragen würden, einem Wirtschaftssystem den Weg zu bahnen, das „vornehmlich dem Menschen und dem Planeten dient“.⁷

Auch die Unterstützung durch **Unternehmen** für ein Lieferkettengesetz wächst. Bereits über 70 Unternehmen positionierten sich in einem Statement des Business and Human Rights Resource Centre für verbindliche Regeln zur Achtung der Menschenrechte. Eine gesetzliche Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten würde – so das Statement „zu Rechtssicherheit und gleichen Wettbewerbsbedingungen [...] beitragen.“⁸ Eine umfangreiche Studie, die das Britische Institut für internationales und vergleichendes Recht im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt und im Februar 2020 veröffentlicht hat, unterstreicht die Notwendigkeit verbindlicher

⁶ Meldung der Katholischen Nachrichtenagentur:

https://cds.kna.de/dzNewsDaten/webnews/kwn09/urn_newsml_kna.de_20130101_201121-89-00020-2.html

⁷ <https://www.misereor.de/presse/pressemeldungen-misereor/ueber-230-bischoefe-fordern-wirksame-lieferkettengesetze>

⁸ Statement: Für eine gesetzliche Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten, <https://www.business-humanrights.org/en/statement-f%C3%BCr-eine-gesetzliche-regelung-menschenrechtlicher-und-umweltbezogener-sorgfaltspflichten>.

Regeln für Unternehmen und belegt auch im europäischen Kontext, dass mehr und mehr Unternehmen die Forderung nach verbindlichen Regeln unterstützen.⁹

Zum aktuellen politischen Prozess

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, dass die Bundesregierung „national gesetzlich tätig“ werde und sich „für eine EU-weite Regelung einsetzen“ werde, falls die Überprüfung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte „zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht“. Untermuert wird der entsprechende Handlungswille zudem durch Parteitagsbeschlüsse der Regierungsparteien SPD (Dez. 2019)¹⁰ und CDU (Nov. 2019)¹¹.

Nachdem auch die zweite und abschließende Befragung großer Unternehmen im Rahmen des Monitorings zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte zu dem Ergebnis kam, dass weniger als ein Viertel der Unternehmen freiwillig die Anforderungen der Bundesregierung an die menschenrechtliche Sorgfalt umsetzen, ist der im Koalitionsvertrag beschriebene Fall eindeutig eingetreten. Infolge dessen arbeiteten Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller und Bundesarbeitsminister Hubertus Heil im August an Eckpunkten für das Lieferkettengesetz, die nach einer Abstimmung im Kabinett, die Grundlage für einen Gesetzesentwurf bieten sollten. Für die Erarbeitung der Eckpunkte bestimmte die Bundeskanzlerin zusätzlich noch das Wirtschaftsministerium und seit dem ringen die Minister um die Eckpunkte.

Starke Differenzen über die Inhalte der Eckpunkte zwischen Arbeits- und Entwicklungsministerium auf der einen und dem Wirtschaftsministerium auf der anderen Seite führten dazu, dass bislang keine Einigung zwischen diesen Ministerien über die inhaltlichen Bestimmungen des Gesetzes erzielt werden konnte. Bereits fünf Mal wurde das Thema „Eckpunkte“ wieder von der Tagesordnung des Bundeskabinetts genommen. Streitpunkte sind insbesondere das Thema Haftung, der Anwendungsbereich des Gesetzes, die Reichweite der unternehmerischen Sorgfaltspflicht sowie die Frage umweltbezogener Sorgfaltspflichten. Für den im Koalitionsvertrag vereinbarten Beschluss des Gesetzes in dieser Legislaturperiode jedoch wäre eine rasche Einigung über die

⁹ British Institute of International and Comparative Law u.a. (2020): Study on due diligence requirements through the supply chain, Studie im Auftrag der Europäischen Kommission, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8ba0a8fd-4c83-11ea-b8b7-01aa75ed71a1/language-en>.

¹⁰ SPD (2019): Beschluss, Gesetz zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht deutscher Unternehmen bei globalen Lieferketten, https://globalezukunftfragen.spd.de/fileadmin/globalezukunftfragen/Positionspapiere/Beschluss_BPT_Gesetz_zur_menschenrechtlichen_Sorgfaltspflicht_deutscher_Unternehmen_bei_globalen_Lieferketten.pdf.

¹¹ CDU (2019): Antrag Nr. C 29 „Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in Lieferketten weltweit durchsetzen“, https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/cdu_antragsbroschuere_32_parteitag_leipzig_2019.pdf?file=1.

Eckpunkte unabdingbar. Ein Scheitern hingegen wäre ein fatales Signal auch an die europäische Ebene, für die die EU-Kommission einen Vorschlag für eine europäische Regelung zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten für das Jahr 2021 angekündigt hat.

Zweifelsohne ist es zur Voranbringung des Menschenrechts- und Umweltschutzes in der Weltwirtschaft wichtig, dass die nationalen Vorgaben durch eine Verankerung auf europäischer und internationaler Ebene skaliert werden. Ein Lieferkettengesetz wäre eine wichtige Blaupause für eine EU-Regulierung von nachhaltigkeitsbezogenen Sorgfaltspflichten und eines internationalen level playing field in Form eines UN-Abkommens für Wirtschaft und Menschenrechte, das verbindliche Vorgaben zur Unternehmensverantwortung als internationalen Standard festlegt. Auf EU-Ebene ist nach der Ankündigung der EU-Kommission davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren Vorgaben zur Regulierung von Lieferketten verabschiedet werden. Die Bundesregierung sollte dieses Gelegenheitsfenster jetzt nutzen, um den anstehenden Gesetzgebungsprozess mit eigenen guten Vorschlägen, die an die Bedürfnisse der deutschen Wirtschaft angepasst sind, aktiv und glaubwürdig mitzugestalten. Die zügige Verabschiedung eines nationalen Lieferkettengesetzes (mit angemessener Übergangsfrist) trägt auch dazu bei, deutsche Unternehmen rechtzeitig auf die auf sie zukommenden Vorgaben vorzubereiten.

In der aktuellen Situation der Uneinigkeit im Bundeskabinett wäre eine klare Positionierung der Landesregierung Schleswig-Holstein für ein starkes und umgehend zu beschließendes Lieferkettengesetz ein wichtiges Signal an die Bundesregierung, dass das Land bereit ist, den Weg in eine menschenrechtsbasierte und an ökologischen Standards orientierte Globalisierung mit zu gehen.

Schleswig-Holstein wäre nicht die erste Landesregierung, die ihre Unterstützung für verbindliche Sorgfaltspflichten signalisiert. So sprechen sich auch die Thüringer und die Hamburger Landesregierung in ihren Koalitionsverträgen für ein Lieferkettengesetz aus und sagen ihren Einsatz auf der Bundesebene für ein solches zu.

Zu den Anforderungen an ein wirksames Lieferkettengesetz

Die unterstützende Haltung für ein Lieferkettengesetz, das in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden muss, sollte mit der Formulierung von Anforderungen an ein solches Gesetz verbunden werden, die seine tatsächliche Wirksamkeit sichern. Dazu gehört zum einen die Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung: Umweltschäden, die aus wirtschaftlichen Tätigkeiten entstehen, gefährden oftmals auch grundlegende Menschenrechte, wie etwa Fälle von verseuchtem Trinkwasser oder die Zerstörung des Lebensraums Wald. Ein Lieferkettengesetz soll daher sowohl zur Achtung der Menschenrechte als auch zur Einhaltung grundlegender Umweltstandards verpflichten. Darüber hinaus sollte ein

Lieferkettengesetz strukturelle Benachteiligung berücksichtigen und zur Verwirklichung der Rechte aller Menschen beitragen - unabhängig von ihrem Geschlecht, Alter Sexualität, Hautfarbe, Kaste, Migrationsstatus, Behinderung, sozialer Herkunft und Bildungsstand.

Ein Lieferkettengesetz muss zudem, um Wirksamkeit zu entfalten, eine staatliche Behörde dazu befugen, die Einhaltung der Menschenrechts¹²- und Umweltschutzvorgaben zu kontrollieren und ihr die Möglichkeit geben, Unternehmen zu sanktionieren, die diese missachten - etwa durch Bußgelder oder den Ausschluss der Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und der Außenwirtschaftsförderung. Betroffene müssen die Möglichkeit haben, zivilrechtlich gegen ein Unternehmen zu klagen und Entschädigung zu erlangen, wenn ein entstandener Schaden vorhersehbar und durch angemessene Sorgfalt vermeidbar gewesen wäre.

Ohne wirksame Durchsetzung der Sorgfaltspflichten mithilfe von öffentlich-rechtlichen Sanktionen und zivilrechtlicher Haftung blieben die Pflichten ein bloßes theoretisches Konstrukt mit sehr begrenzter praktischer Wirksamkeit. Das hat auch eine Studie der Universität Sheffield ergeben, die die Wirksamkeit des UK Modern Slavery Act (ohne Sanktionen) mit dem UK Bribery Act (mit Sanktionen) miteinander verglichen hat.¹³ Fazit der Studie war, dass die Möglichkeit einer Haftung als Rechtsfolge dazu beiträgt, die Themen innerhalb der Unternehmen auf höherer Ebene anzusiedeln und mit mehr Nachdruck zu verfolgen.

Durch die Kriterien der Kausalität, der Angemessenheit, der Vorhersehbarkeit und der Vermeidbarkeit wird die Haftung von Unternehmen in verhältnismäßiger Weise auf Situationen beschränkt, in denen sie Einfluss hatten. Von Unternehmen wird also nicht verlangt, dass sie die Einhaltung der Menschenrechte in ihrer Lieferkette garantieren, sondern, dass sie die ihnen zur Verfügung stehenden Einflussmöglichkeiten nutzen und sich mit angemessenen Maßnahmen um die Achtung von Menschenrechten und Umwelt bemühen. Unternehmen müssten nur mit Haftung rechnen, wenn sie von einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung wussten (oder sie durch ordnungsgemäße Risikoanalyse hätten erkennen können) und die Möglichkeit hatten, diese zu verhindern, aber trotzdem nichts unternommen haben. Eine Haftung für weiter entfernt in der Lieferkette auftretende Schäden wird regelmäßig schon daran scheitern, dass das Unternehmen den Eintritt des Schadens nicht durch angemessene Sorgfalt vermeiden konnte. Die Haftung wird sich damit typischerweise auf Konzerntöchter und wesentliche Vertragspartner beschränken. Eine starre Begrenzung der Haftung, etwa auf direkte Vertragspartner, ist daher weder nötig noch sachdienlich, da sie die Gefahr der Umgehung birgt. Da schwere Menschenrechtsverstöße wie Kinder- oder Zwangsarbeit oft am Beginn von Lieferketten – etwa im Rohstoffabbau und auf

¹² Dabei sollten auch die UN Frauenrechts- und die UN-Kinderrechtskonvention einbezogen werden.

¹³ LeBaron/Rühmkrof, Steering CSR through home state regulation: A comparison of the impact of the UK bribery act and modern slavery act on global supply chain governance, Global Policy Journal Vol. 8, 2017/5, p. 15-28.

Plantagen – auftreten ist relevant, dass Unternehmen gemäß der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zur Sorgfalt in der gesamten Lieferkette verpflichtet werden und so auch gehalten sind, die Risiken am Beginn der Wertschöpfungskette zu adressieren.

Das Lieferkettengesetz sollte für alle großen Unternehmen gelten und risikobasiert auch für kleinere Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit besondere Risiken für die Menschenrechte birgt.¹⁴ Durch die vom Bundeswirtschaftsministerium aktuell geforderte Begrenzung des Anwendungsbereichs des Lieferkettengesetzes auf Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitenden würde das Gesetz nur für etwa 280 Unternehmen in Deutschland gelten. Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen müsste Menschenrechts- und Umweltstandards dann wie bisher nur freiwillig berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere auch viele Unternehmen aus den im aktuellen Forschungsbericht des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) identifizierten elf Fokusbranchen mit besonderen menschenrechtlichen Herausforderungen, wie etwa der Bekleidungs- oder der Lebensmittelbranche. Für einen wirksamen Wandel gerade auch in den mit Risiken behafteten Branchen ist daher ein wesentlich breiterer Anwendungsbereich unabdingbar.

Wie ein Lieferkettengesetz im deutschen Recht verankert werden kann, zeigt ein ausführliches Rechtsgutachten der Initiative Lieferkettengesetz auf.¹⁵

Kontakt:

Initiative Lieferkettengesetz

Johanna Kusch

Stresemannstraße 72

10963 Berlin

johanna.kusch@lieferkettengesetz.de

<https://lieferkettengesetz.de/>

¹⁴ Bezüglich der Größenschwelle sollte sich der deutsche Gesetzgeber an bekannten Größenordnungen orientieren, etwa der Definition von Großunternehmen im HGB (Überschreitung von mind. zwei der Merkmale: 20 Mio. EUR Bilanz, 40 Mio. EUR Umsatz, ø 250 Beschäftigte) oder der des NAP und der CSR-Berichterstattung von 500 Beschäftigten. Zur Definition von Risikobranchen kann sich der Gesetzgeber am Forschungsbericht des BMAS und der NACE-Verordnung der EU orientieren.

¹⁵ Das Rechtsgutachten steht hier zum Download zur Verfügung: <https://lieferkettengesetz.de/forderungen/>